Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5831

17. 10. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (18. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5729 –

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/5587 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Wohngeldüberleitungsgesetz – WoGÜG)

zu dem Gesetzentwurf des Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/5512 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen – Wohngeldüberleitungsgesetz (WoGÜG)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/4254 –

Wohngeld- und Mietenbericht

zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/4968 –

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/4254 –

Wohngeld- und Mietenbericht

zu dem Antrag der Abgeordneten Achim Großmann, Robert Antretter, Dr. Ulrich Böhme (Unna), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/620 –

Anpassung des Wohngeldes an erhöhte Mieten

zu dem Antrag der Abgeordneten Franziska Eichstädt-Bohlig, Andrea Fischer (Berlin), Steffi Lemke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5578 –

Das Wohngeld bedarfsgerecht reformieren – die Abhängigkeit vom Wohngeld senken

A. Problem

Das wiederholt in seiner Geltungsdauer verlängerte Wohngeldsondergesetz, das die Mieter in den neuen Ländern stärker entlastet als das allgemeine Wohngeldgesetz, tritt am 31. Dezember 1996 außer Kraft. Wenn nichts geschieht, tritt an dessen Stelle das allgemeine Wohngeldgesetz. Dies wäre in einer Phase des Übergangs von preisgebundenen Mieten in das Vergleichsmietensystem problematisch.

Das von den Koalitionsfraktionen und von der Bundesregierung vorgelegte Wohngeldüberleitungsgesetz enthält einzelne Sonderregelungen, die den besonderen Verhältnissen in den neuen Ländern Rechnung tragen sollen.

Der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS sieht demgegenüber zusätzlich eine für das gesamte Bundesgebiet geltende Anhebung der Miethöchstbeträge und eine weitere Wohngeldverbesserung vor.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Wohngeld- und Mietenbericht 1995 gibt einen Überblick über die 1993 und 1994 erbrachten Wohngeldleistungen sowie über alle für das Wohngeld bedeutsamen Daten und stellt die Entwicklung der Wohnungsmieten im Berichtszeitraum dar.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zum Wohngeld- und Mietenbericht 1995 fordert u.a. eine Wohngeldnovelle mit einer deutlichen Anhebung der Miethöchstgrenzen und des Tabellenwohngelds. Diese Forderung hatte die Fraktion der SPD bereits in ihrem Antrag in Drucksache 13/620 erhoben.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert u. a. eine grundsätzliche Neuorientierung der Wohnungspolitik mit dem Ziel, die Abhängigkeit vom Wohngeld abzumildern und zum 1. Juli 1997 ein Wohngeldreformgesetz für Gesamtdeutschland einzuführen.

B. Lösung

Der vom Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Mehrheit zur Annahme empfohlene Entwurf eines Wohngeldüberleitungsgesetzes enthält folgende Elemente:

- Ab 1. Januar 1997 sind die Vorschriften des dann bundesweit anwendbaren Wohngeldgesetzes grundsätzlich auch in den neuen Ländern für die Wohngeldbewilligung maßgeblich.
- Bis zum 31. Dezember 1998 gilt übergangsweise eine die besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet berücksichtigende Höchstbetragstabelle-Ost, die im Laufe der Ausschußberatungen für Wohnungen mit Sammelheizung und Bezugsfertigkeit bis 1991 noch verbessert worden ist.
- Zur sozialen Flankierung der Überleitung preisgebundener Mieten in das Vergleichsmietensystem wird der bisher im Wohngeldsondergesetz geregelte Einkommensfreibetrag für Mieterhaushalte mit sehr niedrigem Einkommen übergangsweise bis zum 31. Dezember 1998 übernommen.
- Der pauschale Abzug vom Jahreseinkommen wird vor allem für Bezieher von Lohnersatzleistungen für die Übergangszeit von 6 auf 10 v. H. angehoben.
- Der Vomhundertsatz für die Bemessung des pauschalierten Wohngeldes von 50 v. H. wird auf 47 v. H. statt, wie im Gesetzentwurf zunächst vorgesehen, auf 45 v. H. abgesenkt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt mit Mehrheit, den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS, die Anträge der Fraktion der SPD und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen und eine Entschließung zum Wohngeld- und Mietenbericht 1995 anzunehmen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Gruppe der PDS besteht auf der Annahme ihres Gesetzentwurfs.

Die Fraktion der SPD besteht auf der Annahme ihrer Anträge. Sie hat sich deshalb bei der Abstimmung über das WoGÜG der Stimme enthalten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besteht auf der Annahme ihres Antrags.

D. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen verursachen 1997 und 1998 für den Bund Mehrkosten von insgesamt jeweils 102 Mio. DM. Ein gleicher Anteil entfällt auf die betroffenen Länder.

Für die Gemeinden sind Mehrausgaben für die Sozialhilfe zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. den Entwurf eines Wohngeldüberleitungsgesetzes in den Drucksachen 13/5587 und 13/5729 mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1

   a) in § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Tabelle folgende Fassung erhält:

bei einem Haushalt mit	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist		
	bis zum 31. Dezember 1991		ab 1. Januar 1992
	ohne Sammelheizung	mit Sammelheizung	
	Deutsche Mark		
einem Alleinstehenden	360	455	505
zwei Familienmitgliedern ...	465	590	650
drei Familienmitgliedern ...	555	700	775
vier Familienmitgliedern ...	645	820	905
fünf Familienmitgliedern ...	735	930	1 030
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	90	115	125

   b) in § 42 Abs. 1 folgende Nummer 1 a eingefügt wird:

      „1a. § 17 Abs. 1 ist vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Betrag in Höhe von 10 vom Hundert abgezogen wird.",

   c) in § 42 Abs. 1 Nr. 4 die Angabe „45 vom Hundert" durch die Angabe „47 vom Hundert" ersetzt wird,

2. den Gesetzentwurf in Drucksache 13/5512 abzulehnen,

3. den Entschließungsantrag in Drucksache 13/4968 abzulehnen,

4. den Antrag in Drucksache 13/620 abzulehnen,

5. den Antrag in Drucksache 13/5578 abzulehnen,

6. zum Wohngeld- und Mietenbericht 1995 – Drucksache 13/4254 – folgende Entschließung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Wohnungspolitik der Bundesregierung war erfolgreich. Dies gilt für Ost und West. Hervorzuheben ist insbesondere:

- die starke Ausweitung des Wohnungsangebotes in den alten Bundesländern, in denen in der ersten Hälfte der 90er Jahre etwa 2,4 Millionen Wohnungen gebaut wurden. Das ist knapp eine Million mehr als im Zeitraum 1985 bis 1990,
- die infolge der Angebotsausweitung seit 1993 zu beobachtende Trendwende in der Mietentwicklung (Rückgang der Mietsteigerungen [Bruttokaltmieten] von 5,9 v. H. im Jahr 1993 auf mittlerweile [August 1996] 2,7 v. H.; die Erst- und Wiedervertragsmieten sind in den Jahren 1994 und 1995 sogar absolut zurückgegangen),
- die umfangreiche Investitionstätigkeit in den neuen Ländern (Modernisierungs- und Instandsetzungsinvestitionen in 40 v. H. der bewohnten Wohnungen in den Jahren 1991 bis 1994 sowie Zunahme der Fertigstellungen von knapp 24 000 Wohnungen 1993 auf 104 000 im Jahr 1995),
- der mit dem Mietenüberleitungsgesetz vollzogene sozialverträgliche Übergang des ostdeutschen Wohnungswesens in eine soziale Wohnungsmarktwirtschaft,
- die mit dem Altschuldenhilfe-Gesetz gestärkte Kredit- und Investitionsfähigkeit der ostdeutschen Wohnungswirtschaft durch die Gewährung von Finanzhilfen in Höhe von 5,1 Mrd. DM und einer Teilentlastung in Höhe von rd. 29,5 Mrd. DM.

Die wohnungspolitischen Erfolge dürften allerdings nicht den Blick dafür verstellen, daß regional und für den Bereich preiswerter Wohnungen nach wie vor ein erheblicher Bedarf besteht.

In den alten Ländern droht wegen rückläufiger Fertigstellungen im Wohnungsbau die Gefahr eines starken konjunkturellen Abschwungs. Auch wenn ausgehend von dem sehr hohen Neubauniveau von 500 000 Wohnungen eine Normalisierung der Bautätigkeit unvermeidbar ist, muß es Ziel der Wohnungspolitik sein, einen Beitrag zur Verstetigung des Baugeschehens zu leisten. Ein zusätzliches Angebot bleibt notwendig, weil die hohen Mietsteigerungen vor allem Anfang der 90er Jahre zu finanziellen Problemen bei Mietern mit niedrigen Einkommen geführt haben und diese durch Wohnungsangebote gelöst werden müssen. Auch ist damit zu rechnen, daß die Wohnungsnachfrage und damit die Marktanspannung infolge steigender Haushaltszahlen in Zukunft wieder zunehmen wird.

Im übrigen weist der Deutsche Bundestag darauf hin, daß mit dem Eigenheimzulagengesetz eine wichtige Weichenstellung für eine vermehrte Wohneigentumsbildung und damit stabilere Baukonjunktur vorgenommen wurde.

Der Deutsche Bundestag begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Wohngeldbericht als umfassende Informationsquelle für eine sachgerechte Weiterentwicklung des Wohngeldrechtes. Er unterstützt den dort vorgezeichneten Weg, ab dem 1. Januar 1997 die zuvor für die alten und die neuen Länder in zwei unterschiedlichen Gesetzen geregelte Wohngeldgewährung in einem vereinheitlichten Wohngeldgesetz zusammenzufassen. Das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Wohngeldüberleitungsgesetz trägt der Analyse des Berichtes Rechnung und sieht daher für die neuen Länder nur noch eng begrenzte, befristete Sonderregelungen vor.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die von ihr ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung des Wohnungsbaus

- Initiative zum kosten- und flächensparenden Bauen,
- Vereinfachung des Mietrechts,
- Erhöhung der Fördereffizienz im Sozialen Wohnungsbau sowie die
- Intensivierung der Privatisierung nach Abflachung der Erlösabführungstaffel im Rahmen des Altschuldenhilfe-Änderungsgesetzes

konsequent weiter zu verfolgen.

Die genannten Maßnahmen kommen – im Bereich des Mietrechts nach Auslaufen des Mietenüberleitungsgesetzes – auch den neuen Ländern zugute, wo sich ebenfalls eine rückläufige Baukonjunktur abzeichnet.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, als weiteren Schritt zur Steigerung der Zielgenauigkeit der Wohngeldgewährung den Entwurf einer Wohngeldstrukturnovelle vorzulegen, nachdem zuvor mit den Ländern in den angekündigten Gesprächen die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten geklärt wurden. Die Wohngeldstrukturnovelle sollte dazu beitragen, die zwischenzeitlich eingetretene Ungleichbehandlung zwischen den beiden Wohngeldbemessungssystemen Tabellenwohngeld und pauschaliertem Wohngeld abzubauen, das Wohngeldgesetz übersichtlicher zu gestalten und mit verwandten Rechtsgebieten zu harmonisieren, damit es für den Verwaltungsvollzug leichter handhabbar wird.

Bonn, den 17. Oktober 1996

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Werner Dörflinger	**Iris Gleicke**	**Norbert Otto (Erfurt)**	**Wolfgang Spanier**
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter
	Herbert Frankenhauser		
	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Iris Gleicke, Norbert Otto (Erfurt), Wolfgang Spanier und Herbert Frankenhauser

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 28. Sitzung am 17. März 1995 den Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 13/620 dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Beratung überwiesen.

In seiner 113. Sitzung am 20. Juni 1996 hat der Deutsche Bundestag den Bericht in Drucksache 13/4254 und den Entschließungsantrag in Drucksache 13/4968 an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 125. Sitzung am 26. September 1996 den Gesetzentwurf in Drucksache 13/5587 an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Haushaltsausschuß – diesem auch zur Beratung gemäß § 96 GO – überwiesen.

In derselben Sitzung wurde der Gesetzentwurf in Drucksache 13/5512 an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit sowie an den Haushaltsausschuß – diesem auch zur Beratung gemäß § 96 GO – überwiesen.

Des weiteren wurde in derselben Sitzung der Antrag in Drucksache 13/5578 an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß, den Haushaltsausschuß und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

In seiner 128. Sitzung am 10. Oktober 1996 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in Drucksache 13/5729 an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Familie und Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Haushaltsausschuß – diesem auch zur Beratung gemäß § 96 GO – überwiesen.

Der Rechtsausschuß erhebt zum Gesetzentwurf in Drucksache 13/5729 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken und erklärt die Gesetzentwürfe in den Drucksachen 13/5587 und 13/5512 einstimmig für erledigt.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in den Drucksachen 13/5587 und 13/5729 am 16. Oktober 1996 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, der Vorlage zuzustimmen. Er hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/5512 empfohlen. Den Antrag in Drucksache 13/5578 hat der Haushaltsausschuß mit derselben Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag in Drucksache 13/5578 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt. Er hat den Wohngeld- und Mietenbericht zur Kenntnis genommen und zum Entschließungsantrag in Drucksache 13/4968 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in den Drucksachen 13/5729 und 13/5587. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt er die Ablehnung des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/5512. Er empfiehlt einstimmig, den Wohngeld- und Mietenbericht zur Kenntnis zu nehmen und – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS – den Entschließungsantrag in Drucksache 13/4968 abzulehnen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat am 16. Oktober 1996 beschlossen, von der Mitberatung zum Gesetzentwurf in Drucksache 13/5512, zum Wohngeld- und Mietenbericht und zum Entschließungsantrag in Drucksache 13/4968 abzusehen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Wohngeld- und Mietenbericht und die Anträge der Fraktion der SPD in seiner 38. Sitzung am 26. Juni 1996 und sämtliche Vorlagen

in seiner 40. und 41. Sitzung am 9. und 16. Oktober 1996 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf in den Drucksachen 13/5729 und 13/5587 mit den aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in Drucksache 13/5512 abzulehnen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nimmt den Wohngeld- und Mietenbericht 1995 in Drucksache 13/4254 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt mit demselben Stimmenverhältnis die in der Beschlußempfehlung unter Nummer 6 enthaltene Entschließung zur Annahme.

Der Antrag in Drucksache 13/5578 wurde mit Ausnahme des letzten Spiegelstrichs in Abschnitt II Nr. 3 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt. Der oben genannte Spiegelstrich mit der Forderung nach größerer Aussagekraft des Wohngeld- und Mietenberichts wurde gegen die Stimmen der Fraktion der SPD mit im übrigen gleichem Stimmenverhältnis abgelehnt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat schließlich die Anträge in den Drucksachen 13/620 und 13/4968 jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist übereinstimmend der Auffassung, daß angesichts der Befristung des Wohngeldsondergesetzes (WoGSoG) zum 31. Dezember 1996 dringender Handlungsbedarf besteht. Sechs Jahre nach der Vereinigung haben sich die Verhältnisse in den neuen Ländern zwar fortentwickelt. Es kann aber nicht verantwortet werden, daß dort ab 1. Januar 1997 das allgemeine, nicht novellierte Wohngeldgesetz (WoGG) ohne weitere Übergangsregelungen zur Anwendung kommt. Auch wenn die Wohnkostenbelastung in den neuen Ländern im Durchschnitt nicht höher, eher niedriger als in den alten Ländern liegt, bleibt doch zu beachten, daß dort die Einkommen durchschnittlich erst 80 v.H. des Niveaus in den alten Ländern erreicht haben und die Haushalte dort weniger auf Ersparnisse und andere Ressourcen zurückgreifen können. Auch der bevorstehende Übergang von preisgebundenen Mieten in das Vergleichsmietensystem läßt eine besondere soziale Flankierung durch eine über das allgemeine Wohngeld hinaus noch verbesserte Regelung notwendig erscheinen.

1. Die Koalitionsfraktionen befürworten den von ihnen und der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Wohngeldüberleitungsgesetzes (WoGÜG) mit einigen weiteren Verbesserungen. Sie bejahen, daß das WoGSoG grundsätzlich vom allgemeinen WoGG abgelöst wird, aber für eine Übergangszeit es noch bei einigen Besserstellungen bleibt. Dazu gehört die besondere Höchstbetragstabelle. Der Ausschuß hat die Höchstbeträge für Wohnungen mit Sammelheizung bis Baujahr 1991 angehoben, um den in der bisherigen Entwurfsfassung bereits deutlich ausgeprägten Ansatz, auch moderniserungsbedingte Mietsteigerungen zu berücksichtigen, noch stärker zu betonen.

   Der Ausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, welche Höchstbeträge nach Auslaufen der Übergangsregelung maßgebend sein sollen. Er ist übereinstimmend der Auffassung, daß die sachgerechte Mietenstufenzuordnung in den neuen Ländern nach Auslaufen der Übergangsregelung nach Vorliegen der dafür erforderlichen Daten umgehend vorbereitet werden soll.

   Die Ausschußmehrheit begrüßt es auch, daß für besonders einkommensschwache Haushalte der bisher im WoGSoG enthaltene degressiv gestaltete Einkommensfreibetrag für die Übergangszeit noch beibehalten wird. Der Ausschuß hat sich auch erfolgreich dafür eingesetzt, den pauschalen Abzug vor allem für Lohnersatzleistungsbezieher von 6 v.H. auf 10 v.H. anzuheben. Eine übergangslose Herabsetzung von rd. 15 v.H. im Rahmen des WoGSoG zu den 6 v.H. des WoGG hätte eine besondere Härte bedeutet, von der gerade solche Haushalte betroffen würden, die durch den andauernden Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern besondere wirtschaftliche Belastungen zu tragen haben. Schließlich ist der Ausschuß zufrieden, daß es gelungen ist, die Anpassung des Vomhundertsatzes für pauschaliertes Wohngeld auf 47 v.H. statt auf 45 v.H. zu begrenzen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Tabellenwohngeld für die Übergangszeit gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf verbessert worden ist.

   Die Koalitionsfraktionen sehen in diesen Regelungen eine von der Haushaltslage erzwungene Notlösung. Sie erwarten, daß die gemeinsamen Bemühungen der Finanz- und Bauminister von Bund und Ländern um die Festlegung des finanziellen Rahmens für die Anpassung des seit 1990 unverändert gebliebenen WoGG, die mit einer Strukturreform verbunden werden muß, bald zu einem Ergebnis führen.

2. Die Fraktion der SPD hat sich bei der Abstimmung über das so verbesserte WoGÜG der Stimme enthalten, um damit zu dokumentieren, daß sie an ihrer seit langem erhobenen Forderung nach einer Wohngeldnovelle für Gesamtdeutschland festhält. Wenn diese Novelle entsprechend der noch bei der Beratung des Mietenüberleitungsgesetzes von der Bundesregierung gegebenen Zusage rechtzei-

tig vorgelegt worden wäre, hätte sich das WoGÜG erübrigt.

Trotzdem hat die Fraktion der SPD ihre Mitwirkung an der Verbesserung dieses Gesetzentwurfs, der in seiner ursprünglichen Fassung eine stärkere Minderung der Wohngeldleistungen in den neuen Ländern bedeutet hätte, nicht versagt. Sie begrüßt, daß es gelungen ist, die Struktur der Höchstbetragstabelle durch einen Kompromiß zu verbessern, was z. B. auch Rentnerinnen und Rentnern in zu großen Wohnungen eine Hilfe sein dürfte. Auch die Anhebung des pauschalen Abzugs für Lohnersatzleistungsbezieher werde sich für viele Haushalte hilfreich auswirken. Schließlich könne auch der Kompromiß, das pauschalierte Wohngeld nur auf 47 v.H. abzusenken, begrüßt werden. Die Fraktion der SPD sieht allerdings das Problem, daß die Wohngeldbezieher in den neuen Ländern auf die Mietenstufe I zurückfallen, wenn das WoGÜG nicht verlängert wird. Hier müsse eine differenzierte Lösung gefunden werden. Die Fraktion der SPD könne diese Verbessungen auch nur dann begrüßen, wenn die Gegenfinanzierung nicht zu Lasten der Verpflichtungsrahmen für den sozialen Wohnungsbau gehe.

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß die Sorge geäußert, eine künftige Novelle werde zu einem erheblichen Teil durch ein Abschmelzen des pauschalierten Wohngelds finanziert. Es sei bedenklich, den Bedarf als Maßstab aufzugeben. Dies laufe darauf hinaus, daß entweder die Kommunen mit zusätzlichen Sozialhilfeleistungen einspringen müßten oder den Soziallhilfebeziehern ein größerer Eigenanteil zugemutet werde. Letzteres führe zur Unterschreitung des Existenzminimums.

3. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den Gesetzentwurf der Koalition abgelehnt und besteht auf der Annahme ihres Antrags. Sie sieht in diesem Gesetzentwurf eine „wohnungspolitische Bankrotterklärung". Nach den Ankündigungen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sei zumindest zu erwarten gewesen, daß eine für Ost und West gemeinsame Novelle ab 1. Juli 1997 und eine entsprechende Verlängerung des WoGSoG wenigstens erörtert würden. Es sei zu bedauern, daß die Länder klein beigegeben hätten. Die wenigen Vorschläge des Bundesrates seien nicht geeignet, das Grundsatzproblem zu lösen. Der Schwerpunkt der Probleme liege in den alten Ländern, wo viele Wohngeldbezieher am Rande des Existenzminimums lebten. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei bescheiden. Er fordere, das Wohngeld so zu gestalten, daß 10 v.H. über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum abgesichert seien. Es sei zu befürchten, daß mit dem WoGÜG ein Freibrief für ein Offenhalten der Wohngeldanpassung bis zum Jahr 2000 gegeben werde, da die Überleitungsregelung durch Rechtsverordnung verlängert werden könne. Die notwendigen Haushaltsmittel seien durch Umschichtungen insbesondere durch Einschränkung der Eigenheimzulage bei den Beziehern hoher Einkommen zu gewinnen.

4. Die Gruppe der PDS lehnt den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ebenfalls ab und besteht auf der Annahme ihres Gesetzentwurfs. Die dort vorgesehene Verbesserung der Höchstbetragstabelle für Ost und West könne durch eine Absenkung der Einkommensgrenzen bei der Eigenheimzulage finanziert werden.

III.

Soweit die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert geblieben sind, wird auf deren Begründung in den Drucksachen 13/5729 und 13/5587 verwiesen. Änderungen werden im folgenden erläutert:

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

Die im Entwurf der Regierungsfraktionen wie im Regierungsentwurf vorgesehenen Höchstbeträge für Wohnraum mit Sammelheizung, der bis zum 31. Dezember 1991 bezugsfertig geworden ist, werden angehoben. Die Anhebung orientiert sich an einem Betrag von 0,50 DM/Quadratmeter Wohnfläche, der mit den nach Haushaltsgröße differenzierten Richtflächen multipliziert wird, die der Höchstbetragstabelle zugrunde liegen. Die dadurch ermittelten Beträge für die Bruttokaltmiete sind – wie üblich – auf volle 5 DM auf- oder abgerundet.

Durch die vorgeschlagene Anhebung der Miethöchstbeträge wird der in der bisherigen Entwurfsfassung bereits deutlich ausgeprägte Ansatz, auch modernisierungsbedingte Mietsteigerungen zu berücksichtigen, nochmals verstärkt.

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 1 Nr. 1 a

Nach den Bestimmungen des Wohngeldsondergesetzes werden von Transfereinkommen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise insgesamt knapp 15 v.H. pauschal abgezogen. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Transferleistung „Brutto für Netto" bezogen wird oder – wie etwa bei der Altersrente der Krankenversicherungsbeitrag – von der Bruttoleistung noch Abzüge vorgenommen werden. Nach § 17 WoGG hingegen steht lediglich ein pauschaler Abzug nach Absatz 1 in Höhe von 6 v.H. zu, wenn weder Beiträge für die Kranken- oder Rentenversicherung entrichtet noch Einkommensteuer gezahlt wird. Beim Wechsel vom Wohngeldsondergesetz zum Wohngeldgesetz sinkt daher bei den Beziehern von Lohnersatzleistungen (vor allem Arbeitslosen) der pauschale Abzug grundsätzlich von rd. 15 v.H. auf 6 v.H. des Einkommens. Dadurch steigt das bei der Ermittlung des Wohngeldanspruchs zu berücksichtigende Einkommen entsprechend an, das Wohngeld geht zurück. Bei den betroffenen Beziehern von Transfereinkommen handelt es sich in der Regel um solche Haushalte, die durch den andauernden Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern besondere wirtschaftliche Belastungen zu tragen haben. Deshalb soll zur Vermeidung von Härten beim Übergang vom Wohngeldsondergesetz zum Wohngeldgesetz die Rückführung des pauschalen Abzuges nicht in einem Schritt von rd. 15 v.H. auf 6 v.H. erfolgen,

sondern für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 ein pauschaler Abzug von 10 v. H. vorzunehmen sein.

Zu Artikel 1 § 42 Abs. 1 Nr. 4

Durch die Leistungsverbesserungen, die infolge der vorgeschlagenen Anhebung der Höchstbeträge und der Anhebung des pauschalen Abzugs insbesondere für Bezieher von Lohnersatzleistungen ermöglicht werden, bleibt ein insgesamt höheres Leistungsniveau des Tabellenwohngeldes erhalten, als nach der bisherigen Entwurfsfassung vorgesehen. Dies ist bei der Festlegung des Vomhundertsatzes für die Bemessung des pauschalierten Wohngeldes zu berücksichtigen. Deshalb soll der Vomhundertsatz nicht – wie ursprünglich vorgesehen – auf 45 vom Hundert, sondern lediglich auf 47 vom Hundert abgesenkt werden.

IV.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen in den Haushaltsjahren 1997 und 1998 jeweils zu folgenden Mehrausgaben für den Bund:

– Verbesserung der Höchstbetragstabelle (bis 31. Dezember 1991 bezugsfertiger Wohnraum mit Sammelheizung)	8 Mio. DM
– Verbesserung des Pauschalabzuges nach § 17 Abs. 1 WoGG von 6 v. H. auf 10 v. H.	10 Mio. DM
– Anhebung des Vomhundertsatzes für daspauschalierte Wohngeld von 45 v. H. auf 47 v. H.	4 Mio. DM
	22 Mio. DM.

In den neuen Ländern führen die Änderungen zu Mehrausgaben in gleicher Höhe.

Die Gegenfinanzierung soll aus dem Einzelplan 25 in der Weise erfolgen, daß die für die Abwicklung früherer Wohnungsbauprogramme bei Kapitel 25 02 Titel 882 28 vorgesehenen Ansätze für 1997 und 1998 um jeweils 22 Mio. DM gekürzt werden.

Einzelheiten werden bei der parlamentarischen Beratung des Einzelplans 25 umgesetzt.

V.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Wohngeld- und Mietenbericht 1995 mit Mehrheit zustimmend zur Kenntnis genommen und die in der Beschlußempfehlung enthaltene Entschließung angenommen.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben gefordert, im Wohngeld- und Mietenbericht künftig differenziertere Daten aufzunehmen, um Hinweise für eine treffsichere Anpassung des Wohngeldes zu erhalten. Dies gelte vor allem für die Einkommen und die Gemeindegrößenklassen, aber auch für Haushaltsgröße, Geschlecht des Haushaltsvorstands und Wohnkostenbelastung der aus dem Wohngeld herausfallenden Haushalte innerhalb der Einkommensgrenzen des § 25 WoBauG. Die Fraktion der SPD hat darüber hinaus gefordert, zuverlässigere Angaben über die Entwicklung der Wiedervermietungsmieten in den Wohngeld- und Mietenbericht aufzunehmen. Die Angaben des Rings Deutscher Makler seien nicht so präzise, daß sie als Grundlage für wohnungspolitische Entscheidungen allein ausreichten.

Bonn, den 17. Oktober 1996

Iris Gleicke	**Norbert Otto (Erfurt)**	**Wolfgang Spanier**	**Herbert Frankenhauser**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333